

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

10. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 21. März 1957

Nummer 27

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

G. Arbeits- und Sozialminister.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

G. Arbeits- und Sozialminister. C. Innenminister.
E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

C. Innenminister.

Gem. RdErl. 26. 2. 1957. Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen.
S. 653.

D. Finanzminister.

H. Kultusminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

J. Minister für Wiederaufbau.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

K. Justizminister.

Hinweis: Dieser Ausgabe liegt der Organisationsplan der Landesregierung Nordrhein-Westfalen
— Stand 1. 3. 1957 — bei.

G. Arbeits- und Sozialminister

C. Innenminister

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen.

Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers
— III B 4 — 8700, d. Innenministers —
IV/A 2 — 33.20 — 1633/57 u. d. Ministers
für Wirtschaft und Verkehr — III/E 3 — 3302
v. 26. 2. 1957

Die Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen v. 6. Januar 1953 (GV. NW. S. 110) hat durch die Verordnungen v. 30. Juni 1956 (GV. NW. S. 180) u. v. 10. November 1956 (GV. NW. S. 313) wesentliche Änderungen erfahren, die den Erlaß neuer Durchführungsvorschriften erforderlich machen. In diesen Durchführungsvorschriften werden gleichzeitig die Erteilung der Erlaubnis für das Abbrennen von Feuerwerken bzw. Feuerwerkskörpern (pyrotechnischen Gegenständen) nach § 367 Abs. 1 Ziff. 8 StGB und nach § 3 Abs. 1 der Verordnung (Polizeiverordnung) über die Lärmbekämpfung v. 10. Januar 1955 (GV. NW. S. 11) i. d. F. v. 11. Dezember 1956 (GV. NW. S. 333) behandelt.

Zur Durchführung dieser Rechtsvorschriften wird daher folgendes bestimmt:

I.

Zur Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen und ihren Technischen Grundsätzen.

1. Zu § 1 Abs. 1 der Verordnung:

Die Herstellung von pyrotechnischen Gegenständen wird durch die Verordnung nicht unmittelbar erfaßt. Die Verordnung hat jedoch für Personen, die pyrotechnische Gegenstände herstellen, insofern Bedeutung, als von ihnen nur solche pyrotechnische Gegenstände in den Verkehr gebracht werden dürfen, die den Vorschriften der Verordnung und ihrer Technischen Grundsätze entsprechen.

Gegenstände, die ausschließlich dazu bestimmt sind, eine Zündwirkung zu erzeugen, wie gewöhnliche Zündhölzer und andere Zündwaren, sind keine pyrotechnischen Gegenstände im Sinne der Verordnung. Dagegen findet die Verordnung auf Zündmittel für pyrotechnische Zwecke, Knallstreichhölzer, Bengalzündhölzer und ähnliche Gegenstände Anwendung.

2. Zu § 1 Abs. 2 der Verordnung:

Die Verordnung gilt grundsätzlich auch für die Bundeswehr, den Bundesgrenzschutz, die Polizei und die Eisenbahnen des öffentlichen Verkehrs. Ausgenommen sind lediglich pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV, wie Eisenbahnsignalknallkapseln, andere Signalmittel und raucherzeugende Mittel, die von diesen Stellen gebraucht werden.

3. Zu § 3 Abs. 2 der Verordnung:

Zuständige Bundesanstalt ist die Bundesanstalt für Materialprüfung (B. A. M.) in Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 87 (s. auch Nr. 16). Erteilung, Änderung und Widerruf von Zulassungen pyrotechnischer Gegenstände werden mit den Angaben nach Abschn. IV. Ziff. 7. a) bis e) der Technischen Grundsätze im Bundesanzeiger und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekanntgemacht.

4. Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung:

(1) Die sich aus Satz 1 ergebende Befreiung von der Sprengstoffherlaubnisscheinpflicht für den Vertrieb und den Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I und II sowie für den Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III durch den Verbraucher gilt erst, wenn die Zulassung für diese Gegenstände erteilt ist. Vorher dürfen sie nicht als pyrotechnische Gegenstände dieser Klassen in den Verkehr gebracht oder belassen werden [vergl. § 3 (1)], sondern nur als Sprengstoffe, die der Sprengstoffherlaubnisscheinpflicht unterliegen.

(2) Nach § 4 Abs. 1 i. Verb. mit § 7 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung bedürfen Händler und Verbraucher oder deren Beauftragte für den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen oder für den Besitz dieser Gegenstände der Erlaubnis (Sprengstoffherlaubnisschein) gem. § 1 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes v. 9. Juni 1884 i. d. F. der Verordnung v. 8. August 1941, und zwar:

Händler:

Für den Vertrieb und den Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und V.

Die Vertriebserlaubnis für den Händler schließt die Erlaubnis zum Besitz der Gegenstände nur ein, wenn diese Ausdehnung im Sprengstoffherlaubnisschein ausdrücklich vorgesehen, d. h. wenn sie im Vordruck des Sprengstoffherlaubnisscheines Muster P (s. Anl. 1) nicht gestrichen ist.

Verbraucher oder deren Beauftragte:

- a) Für den Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III, die nicht montiert sind und zum Gebrauch noch hergerichtet werden müssen. Der für diese Personen vorgeschriebene Sprengstofflauhnisschein muß zum Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V berechtigen (§ 7 Abs. 3 Satz 1), weil bei Personen, die pyrotechnische Gegenstände der Klasse V verwenden dürfen, ausreichende Kenntnisse zur Herrichtung und Montage der betreffenden Gegenstände vorausgesetzt werden können.
- b) Für den Besitz pyrotechnischer Gegenstände der Klasse V.
- (3) Für die Beantragung der Sprengstofflauhnisscheine, für die Prüfung der Bewerber und die Ausstellung der Sprengstofflauhnisscheine gelten die Bestimmungen der Polizeiverordnung über die polizeiliche Genehmigung zur Herstellung, zum Vertrieb und zum Besitz von Sprengstoffen sowie zu deren Einführung aus dem Auslande (Sprengstofflauhnisscheine) v. 15. Juli 1924 (HMBL. S. 198) mit Änderungen v. 11. Januar 1936 (GesetzsammL. S. 11) u. 17. Oktober 1941 (GesetzsammL. S. 51) — neu bekanntgemacht in Nordrhein-Westfalen mit RdErl. v. 23. 9. 1951 (MBL. NW. S. 1313) —. Bei der Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit und der Sachkunde der Bewerber ist ein strenger Maßstab anzulegen. Auf den RdErl. d. Innenministers v. 2. 10. 1954 — IV A 2 — 33.11 — 1024/54 — betr.: Prüfung der Zuverlässigkeit der Bewerber für Sprengstofflauhnisscheine — wird verwiesen.
- (4) Die Sachkunde für den erlaubnisscheinpflchtigen Vertrieb und Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen III und V ist durch eine Prüfung vor dem für den Wohnsitz des Bewerbers zuständigen Gewerbeaufsichtsamt nachzuweisen. Der Bewerber hat den Nachweis zu erbringen, daß er entweder mindestens ein Jahr ununterbrochen in einer nach § 16 Gewerbeordnung genehmigten Feuerwerkerei mit der Herstellung oder mindestens drei Jahre ununterbrochen in einem Handelsunternehmen mit dem Vertrieb der betreffenden Gegenstände beschäftigt war. Will der Bewerber Gegenstände der Klasse V auch abbrennen, so hat er außerdem nachzuweisen, daß er bei mindestens zehn Großfeuerwerken unter der Leitung einer sachkundigen Person mitgearbeitet und unter deren Aufsicht mindestens zwei größere Feuerwerke selbständig durchgeführt hat.
- (5) Von dem Nachweis der Sachkunde nach Absatz 4 sind diejenigen Personen befreit, welche die Gegenstände vertreiben wollen, ohne sie in Besitz zu nehmen, oder sie lediglich zur Beförderung in Besitz nehmen.
- (6) Der Sprengstofflauhnisschein ist nach Muster P der Anlage 1 auszustellen.

5. Zu § 5 Abs. 1 der Verordnung:

- (1) Der Eingang einer Anzeige ist von der Kreispolizeibehörde unverzüglich nach Muster (Anlage 2) unter Beifügung eines Merkblattes (Anlage 3) gebührenfrei zu bestätigen. Von der Anzeige ist das Gewerbeaufsichtsamt zu unterrichten. Jede Anzeige ist kartemäßig zu erfassen. Sofern in kleineren Kreispolizeibezirken eine listenmäßige Erfassung ausreichend erscheint, bestehen hiergegen keine Bedenken.
- (2) Die Anzeige ist sodann der für den Vertriebsort zuständigen Polizeidienststelle (Polizeirevier, -station, -posten) zur Stellungnahme im Hinblick auf § 5 Abs. 2 und § 6 der VO. zuzuleiten. Wohnt der Gewerbetreibende nicht am Vertriebsort, ist auch die für den Wohnort zuständige Polizeidienststelle zu hören.
- (3) Kann der Gewerbetreibende den Bestimmungen des § 6 der VO. über Aufbewahrung und Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen beim Vertrieb offensichtlich nicht nachkommen, z. B. weil die räumlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, so kann die Polizeidienststelle von einer Überprüfung der Person nach § 5 Abs. 2 der VO. absiehen. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen eine abweichende Anordnung gem. § 6 Abs. 6 der VO. in Frage kommt (vgl. Nr. 11). Ebenso kann umgekehrt von einer Überprüfung der

Anlage 2
Anlage 3

räumlichen Voraussetzung nach § 6 der VO. abgesehen werden, wenn bei den Gewerbetreibenden offensichtlich die Voraussetzung des § 5 Abs. 2 der VO. gegeben ist. Die Polizeidienststelle teilt ihre Feststellungen der Kreispolizeibehörde mit.

(4) Werden auf Grund des Ermittlungsergebnisses abweichende Anordnungen gem. § 6 Abs. 6 der VO. erwogen, so hat die Kreispolizeibehörde zunächst die Stellungnahme des zuständigen Gewerbeaufsichtsamtes herbeizuführen.

Sind die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 der VO. gegeben (vgl. Nr. 6), so ist dem Gewerbetreibenden der Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen zu untersagen. Können die Bestimmungen des § 6 der VO. nicht erfüllt werden, so ist die Aufbewahrung und Lagerung zum Zwecke des Vertriebs in diesen Räumen zu verbieten. Die Verfügung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Kreispolizeibehörde hat die Kartei bzw. die Liste der Gewerbetreibenden und ihrer Verkaufsstellen stets auf dem Laufenden zu halten. Die Polizeidienststellen müssen zu diesem Zweck auch von sich aus Einstellungen oder Neuaufnahmen des Vertriebs von pyrotechnischen Gegenständen — unbeschadet einer strafrechtlichen Verfolgung — der Kreispolizeibehörde melden.

(6) Für Gewerbetreibende, die pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und IV vertrieben und dies nach dem 3. Februar 1953 (Tag des Inkrafttretens der VO. v. 6. Januar 1953) der für den Vertriebsort damals zuständigen Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung oder bereits der Kreispolizeibehörde schriftlich angezeigt haben, bedarf es einer erneuten Anzeige nicht. Auf der Grundlage der von den Gemeinde- bzw. Amtsverwaltungen übernommenen und der bei ihnen selbst vorhandenen Unterlagen haben die Kreispolizeibehörden auch diese Gewerbetreibenden und ihre Verkaufsstellen in der Kartei bzw. Liste zu erfassen. Diese Gewerbetreibenden und ihre Verkaufsstellen sind dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt und, soweit noch nicht geschehen, der für den Vertriebsort zuständigen Polizeidienststelle bekanntzugeben.

(7) Durch die Anzeige des § 5 wird die Anzeigepflicht des Gewerbetreibenden nach § 14 GewO. nicht berührt.

6. Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

(1) Ein Gewerbetreibender kann in der Regel als unzuverlässig angesehen werden, wenn er z. B. den Vorschriften der Verordnung und ihrer Technischen Grundsätze, besonders denjenigen über die Anzeigepflicht (§ 5 Abs. 1), die Lagerung (§ 6) oder die Abgabe (§ 7) wiederholt zuwiderhandelt, oder wenn er den Vertrieb beginnt, obwohl ihm bekannt ist, daß er den Vorschriften des § 6 nicht nachkommen kann.

(2) Die Unzuverlässigkeit kann sich auch aus Tatsachen ergeben, die mit dem Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehen.

7. Zu § 6 Abs. 1 der Verordnung:

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur als Attrappen zur Schau gestellt werden. Das Verbot in § 6 Abs. 1 Satz 3 will Gefahren ausschließen, die mit dem Zurschaustellen verpackter sowie unverpackter pyrotechnischer Gegenstände — also auch offener Packungen in Verkaufsräumen verbunden sind (vgl. Nr. 10).

8. Zu § 6 Abs. 2 und 3 der Verordnung:

(1) Die Aufbewahrung und Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen zum Vertrieb ist nur in Verkaufs-, Neben- und Lagerräumen von Gebäuden zulässig, die den baubehördlichen Vorschriften entsprechen.

(2) Die Polizei hat bei der Überwachung dieser Räume besonders darauf zu achten, daß die für die Aufbewahrung und Lagerung zugelassenen Höchstmengen nicht überschritten werden, daß in Verkaufsräumen pyrotechnische Gegenstände nicht weniger als 3 m von Feuerstellen entfernt gelagert werden, daß in Nebenräumen mit pyrotechnischen Gegenständen keine Feuerstellen in Betrieb sind, daß besondere Lagerräume für pyrotechnische Gegenstände keine

Feuerstellen enthalten und daß bei Gefahr die Räume leicht verlassen werden können. Als Feuerstellen gelten alle Feuerstätten einschließlich elektrischer Raumheizkörper und -geräte.

9. Zu § 6 Abs. 4 der Verordnung:

Die Lagerung von Sprengstoffen ist durch die Sprengstofflagerverordnung v. 17. November 1932 (Gesetzesamml. S. 362) in der geltenden Fassung geregelt.

10. Zu § 6 Abs. 5 der Verordnung:

Das Verbot gilt nur für Aufbewahrungs- und Lagerräume. Doch ist zu beachten, daß auch die beschränkt zulässige Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände im Verkaufsraum mit Gefahren verbunden ist. Mehrere Brandungslücke beim Verkauf pyrotechnischer Gegenstände der Klassen I und II haben die Feuergefährdung der Verkaufsräume bewiesen. Den Gewerbetreibenden ist daher zu empfehlen, in Verkaufsräumen das Rauchen zu untersagen und beim Umgang mit offenem Feuer und Licht besondere Vorsicht walten zu lassen. Pyrotechnische Gegenstände sollten im Verkaufsraum nicht ausprobiert oder vorgeführt werden.

11. Zu § 6 Abs. 6 der Verordnung:

(1) Die abweichenden Anordnungen können Verschärfungen oder Erleichterungen enthalten. Sie sind schriftlich auszufertigen. Anordnungen über Erleichterungen (Ausnahmen) sind den jeweiligen Umständen entsprechend zu befristen und können unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.

(2) Die Kreispolizeibehörde hat dem beteiligten Gewerbeaufsichtsamt und der für den Vertriebsort zuständigen Polizeidienststelle Abschrift der Anordnungen zu übersenden.

12. Zu § 7 Abs. 1 der Verordnung:

Diese Bestimmung verbietet jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen II bis V an Personen unter 18 Jahren; sie bindet nicht nur Gewerbetreibende, sondern jeden Erwachsenen, z. B. Erziehungsberechtigte. Die Zulässigkeit der Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse I an Personen unter 18 Jahren schließt die Verantwortlichkeit der für diese Jugendlichen oder Kinder aufsichtspflichtigen Personen nicht aus (vgl. Abschn. III. Abs. 2).

13. Zu § 7 Abs. 2 der Verordnung:

Die Polizei muß das im Interesse der Ruhe und der Sicherheit erlassene Abgabeverbot wirksam überwachen.

14. Zu § 7 Abs. 4 der Verordnung:

(1) Die schriftliche Auftragserteilung hat außer dem Verwendungszweck des pyrotechnischen Gegenstandes der Klasse IV den Namen und die Anschrift des Auftraggebers sowie gegebenenfalls den Namen und die Anschrift der von ihm beauftragten empfangsberechtigten Person zu enthalten.

(2) Pyrotechnische Gegenstände der Klasse IV, die nur gegen Auftragserteilung abgegeben werden dürfen, müssen auf den Etiketten und Kartons durch ein ① gekennzeichnet sein (vgl. Abschn. III Ziff. 8 der Technischen Grundsätze). Hierher gehören auch die Knallkorke, die nur noch für technische Zwecke verwendet werden dürfen (vgl. Abschn. II D 1 der Technischen Grundsätze).

15. Zu § 8 der Verordnung:

Übergangsregelung.

Entsprechend der Übergangsregelung nach Artikel 3 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen vom 10. November 1956 dürfen pyrotechnische Gegenstände, die nach den bisherigen Bestimmungen als Gegenstände der Klassen I oder II zugelassen sind, bis zum 31. März 1957 vertrieben werden.

16. Zu Abschnitt IV Ziffer 1 der Technischen Grundsätze:

Zuständige Bundesanstalt (Prüfstelle) ist die Bundesanstalt für Materialprüfung (B. A. M.) in Berlin-Dahlem, Unter den Eichen 87, bei der die Zulassungsanträge mit den erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung einzureichen sind.

17. Zusammenarbeit.

Bei der Durchführung der Verordnung ist eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Behörden, insbesondere durch eine gegenseitige Unterrichtung sicherzustellen.

II.

18. Erlaubnispflichtige Verwendung pyrotechnischer Gegenstände.

(1) Nach § 3 Abs. 1 der Verordnung (Polizeiverordnung) über die Lärmbekämpfung v. 10. Januar 1955 (GV. NW. S. 11) i. d. F. der Verordnung v. 11. Dezember 1956 (GV. NW. S. 333) bedarf derjenige, der ein Feuerwerk oder an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten Feuerwerkskörper abbrennen will, hierzu der Erlaubnis der Kreispolizeibehörde, in deren Bezirk das Feuerwerk oder die Feuerwerkskörper abgebrannt werden sollen. Die Erlaubnis darf nur im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Ordnungsbehörde erteilt werden. Mit dieser Erlaubnis wird gleichzeitig die im § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB vorgesehene Erlaubnis erteilt. In der Erlaubnisurkunde ist daher auf beide Rechtsgrundlagen (§ 3 Abs. 1 Lärmbekämpfungsverordnung und § 367 Abs. 1 Nr. 8 StGB) Bezug zu nehmen.

(2) Bei einem Feuerwerk handelt es sich um eine in einem gewissen Zeitraum ablaufende Veranstaltung, bei der Feuerwerkskörper in einer geschlossenen Darbietung abgebrannt werden. Unerheblich ist, ob das Feuerwerk an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten, auf öffentlichen oder privaten Grundstücken abgebrannt oder von wem es veranstaltet wird. Fehlt das Merkmal der geschlossenen Darbietung, so liegt lediglich ein Abbrennen von Feuerwerkskörpern vor.

(3) Als Feuerwerkskörper, die einer Abbrennerlaubnis bedürfen (vgl. Nr. 18 Abs. 1), sind nur solche pyrotechnischen Gegenstände anzusehen, deren Abbrennen erfahrungsgemäß Personen oder Sachen gefährdet, so daß eine Prüfung durch die Kreispolizeibehörde im Einvernehmen mit der Ordnungsbehörde erforderlich ist, ob und unter welchen Bedingungen das Abbrennen erlaubt werden kann. Hierzu gehören die pyrotechnischen Gegenstände der Klassen III und V und von den pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II nur Feuerwerkskörper mit erheblicher Knallwirkung oder mit unbestimmter Bewegungsrichtung. Entsprechend der bisherigen Verwaltungspraxis kann davon ausgegangen werden, daß das Abbrennen von Feuerwerksspielwaren (Klasse I) und von den meisten pyrotechnischen Gegenständen der Klassen II und IV (z. B. Feuerräder, Blitzlichtpulver) nicht erlaubnispflichtig ist.

(4) Der Antrag auf Erteilung einer Abbrennerlaubnis ist von dem Antragsteller bei der Kreispolizeibehörde rechtzeitig einzureichen. Der Antrag soll folgende Angaben enthalten:

- a) Anlaß für das Abbrennen des Feuerwerks bzw. der Feuerwerkskörper,
- b) Ort, Beginn und Dauer des Abbrennens,
- c) Name und Anschrift der für das Abbrennen verantwortlichen Personen, bei größeren Feuerwerken Name und Anschrift des ausführenden Pyrotechnikers,
- d) Klasse, Art und Zahl der pyrotechnischen Gegenstände, die abgebrannt werden sollen,
- e) Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers.

Bei Veranstaltung eines größeren Feuerwerks ist dem Antrag ein Abbrennplan beizufügen.

(5) Zu dem Antrag sind von der Kreispolizeibehörde unter Berücksichtigung aller Umstände des Vorhabens zunächst die Dienststellen zu hören, deren Belange durch das Abbrennen des Feuerwerks bzw. der Feuerwerkskörper berührt werden können (z. B. Straßenverkehrsbehörde, Gewerbeaufsichtsamt, Wasser- und Schifffahrtsverwaltung, Wasserschutzpolizei, Bundesanstalt für Flugsicherung, Feuerschutzbehörde). Besteht die Möglichkeit, daß durch das Vorhaben Verkehrs- oder Versorgungsbetriebe behindert oder gefährdet werden, so sind auch diese zu hören. Sodann leitet die Kreispolizeibehörde den Vorgang mit sämtlichen Unterlagen unter Darlegung ihrer Auffassung

der für den Abbrennort zuständigen Ordnungsbehörde zur Stellungnahme und Herbeiführung des erforderlichen Einvernehmens zu.

(6) Bei der Erlaubniserteilung für Feuerwerke sind die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 der Lärmbekämpfungsverordnung zu beachten.

Unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen können dem Veranstalter Auflagen gemacht werden. Dem Veranstalter soll im allgemeinen aufgegeben werden, den Abbrennplatz nach jeder Seite hin so abzusperren, daß ein Zutritt Unbefugter nicht möglich ist. Der Veranstalter muß ferner in Zusammenarbeit mit dem ausführenden Pyrotechniker dafür sorgen, daß der Abbrennplatz nach Abschluß des Feuerwerks sachgemäß abgeräumt wird und pyrotechnische Gegenstände, die nicht restlos abgebrannt sind, vor der Wiederfreigabe des Abbrennplatzes beseitigt werden. Unter Umständen ist das Gelände am nächsten Morgen bei Tageslicht abzusuchen. Außerdem ist der Veranstalter darauf hinzuweisen, daß er für alle durch das Abbrennen des Feuerwerks eintretenden Personen- und Sachschäden zivilrechtlich haftet und daß die erteilte Erlaubnis nicht andere noch erforderliche Genehmigungen oder Verpflichtungen, insbesondere solche steuerlicher Art, ersetzt.

Abschriften der Erlaubnis erhalten das für den Abbrennort zuständige Ordnungsamt, die beteiligten anderen Dienststellen und der ausführende Pyrotechniker.

III.

19. Erlaubnisfreie Verwendung pyrotechnischer Gegenstände.

(1) Die erlaubnisfreie Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen darf nicht zur Gefährdung von Personen oder Sachen führen.

Die mißbräuchliche Verwendung dieser Gegenstände wird in der Regel eine mit Strafe bedrohte Handlung darstellen. Häufig wird der Tatbestand des groben Unfugs nach § 360 Nr. 11 StGB gegeben sein; darüber hinaus können auch noch andere Straftatbestände vorliegen (z. B. Körperverletzung — § 230, Sachbeschädigung — § 303, fahrlässige Brandstiftung — § 309, Zerstörung durch explodierende Stoffe — § 311, fahrlässige Transportgefährdung — § 316, Abbrennen von Feuerwerken in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen — § 368 Nr. 7 StGB).

(2) Gegen die mißbräuchliche Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist mit Nachdruck vorzugehen. Bei strafbaren Handlungen von Personen unter 18 Jahren ist auch zu prüfen, ob sich die Aufsichtspflichtigen nach § 143 oder § 361 Nr. 9 StGB strafbar gemacht haben. Eine Mitteilung an das Jugendamt kann in besonderen Fällen angebracht sein.

(3) Belästigungen und Schäden durch pyrotechnische Gegenstände treten erfahrungsgemäß besonders zu Sylvester, an den Tagen davor und in der Karnevalsszeit auf. Vor Sylvester und Karneval haben daher die Kreispolizeibehörden die Öffentlichkeit durch Pressenotizen über die Gefahren und Belästigungen, die durch die mißbräuchliche Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen hervorgerufen werden, zu unterrichten und auf die straf- und zivilrechtlichen Folgen des Mißbrauchs hinzuweisen. Hierbei ist darauf aufmerksam zu machen, daß die Polizeibeamten Anweisung haben, gegen den Mißbrauch von pyrotechnischen Gegenständen nachdrücklich einzuschreiten.

(4) Personen unter 18 Jahren ist nach § 4 der Lärmbekämpfungsverordnung das Abbrennen oder Abfeuern anderer pyrotechnischer Gegenstände als solcher der Klasse I (Feuerwerksspielwaren) verboten. Verstöße hiergegen sind mit Geldbuße bedroht.

IV.

20. Überwachung des Vertriebs von pyrotechnischen Gegenständen.

(1) Die Verkaufsstellen von pyrotechnischen Gegenständen sind von Zeit zu Zeit auf Einhaltung der Bestimmungen über Abgabe, Aufbewahrung und Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen zu überprüfen. Solche Überprüfungen sind insbesondere in

der Zeit unmittelbar vor Sylvester und je nach örtlicher Notwendigkeit in der Karnevalsszeit durchzuführen, da zu diesen Zeiten erfahrungsgemäß häufig mit Verstößen beim Vertrieb gerechnet werden muß.

(2) Mit der Überwachung sind nach Möglichkeit bestimmte Polizeibeamte zu beauftragen. Hierdurch werden jedoch die Polizeibeamten des allgemeinen Posten- und Streifendienstes nicht von der Verpflichtung entbunden, auch ihrerseits auf die Einhaltung der Vorschriften zu achten und Verstöße zu melden. Darüber hinaus erscheint es angebracht, daß die Kreispolizeibehörden rechtzeitig mit den Gewerbeaufsichtsämtern Verbindung aufzunehmen, um in besonderen Fällen gemeinsame Überprüfungen der Handelsbetriebe durchzuführen. Der vorschriftsmäßigen Aufbewahrung und Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen kommt in Zeiten eines erhöhten Absatzes eine besondere schaden- und unfallverhütende Bedeutung zu (vgl. I. 10).

(3) Das Feilbieten von pyrotechnischen Gegenständen im Umherziehen — ambulanter Handel — ist gem. § 56 Abs. 2 Ziff. 6 der Gewerbeordnung verboten. Das gleiche gilt für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen im Straßehandel einschließlich des ambulanten Handels am Wohnort des Händlers gem. § 42 a der Gewerbeordnung. Auf Jahrmärkten, Volksfesten und sonstigen Volksbelustigungen dürfen pyrotechnische Gegenstände, mit Ausnahme von Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündplättchen und Zündplättchenbändern (Amorces und Amorcesbändern) gem. § 67 Abs. 3 Gewerbeordnung nicht feilgehalten werden.

V.

21. Aufhebung von Verwaltungsvorschriften.

Die nachstehend aufgeführten Runderlasse werden aufgehoben:

1. Gem. RdErl. d. Arbeitsministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 24. 2. 1953 — betr.: Durchführung der VO über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen v. 6. Januar 1953 (GV. NW. S. 110) — (MBI. NW. S. 554).
2. RdErl. d. Innenministers v. 5. 12. 1952 (n. v.) — IV A 2 — 33.20 — 421 — IV/52 — betr.: Bekämpfung der Auswüchse beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern durch Jugendliche in der Sylvester- und Karnevalsszeit.
3. RdErl. d. Innenministers v. 28. 1. 1953 (n. v.) — IV A 2 — 33.20 — 614/53 — betr.: Bekämpfung der Auswüchse beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern durch Jugendliche in der Sylvester- und Karnevalsszeit.
4. RdErl. d. Innenministers v. 19. 12. 1953 (n. v.) — IV A 2 — 33.20 — 713 IV/53 — betr.: Bekämpfung der Auswüchse beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern durch Jugendliche in der Sylvester- und Karnevalsszeit.
5. RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1954 (n. v.) — IV A 2 — 33.20 — 713 V/53 — betr.: Bekämpfung der Auswüchse beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern durch Jugendliche in der Sylvester- und Karnevalsszeit.
6. RdErl. d. Innenministers v. 3. 12. 1954 (n. v.) — IV A 2 — 33.20 — 882/54 — betr.: Bekämpfung der Auswüchse beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern durch Jugendliche in der Sylvester- und Karnevalsszeit.
7. RdErl. d. Innenministers v. 29. 11. 1955 (n. v.) — IV A 2 — 33.20 — 1732/55 — betr.: Bekämpfung der Auswüchse beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern durch Jugendliche in der Sylvester- und Karnevalsszeit.
8. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Nr. III B 97/55 v. 21. 12. 1955 (n. v.) — III B 4 — 8726 — betr.: Gewerbeaufsicht; hier: Kontrolle des Vertriebs pyrotechnischer Gegenstände zur Bekämpfung der Auswüchse beim Abbrennen von Feuerwerkskörpern durch Jugendliche in der Sylvester- und Karnevalsszeit.

An die Regierungspräsidenten,
Gewerbeaufsichtsämter,
Kreispolizeibehörden
des Landes Nordrhein-Westfalen.

Anlage 1
(Muster P)

Sprengstofferlaubnisschein P Nr.

Dem (Berufstätigkeit) (Vor- und Zuname)
..... in

geb. am in

wird hiermit widerruflich die Genehmigung erteilt, pyrotechnische Gegenstände der Klasse
zu vertreiben — an Dritte zum Besitz Berechtigte abzugeben — und in Verbindung damit — sowie zum Zwecke
des Abbrennens — der Beförderung — in Besitz zu nehmen.

Die Lagerung ist nur mit besonderer Genehmigung der zuständigen Behörde zulässig.

Diese Genehmigung erstreckt sich auch auf die unter der verantwortlichen Aufsicht des
arbeitenden Personen.

Für das Abbrennen der pyrotechnischen Gegenstände ist eine besondere Erlaubnis der für den Ort des Ab-
brennens zuständigen Kreispolizeibehörde einzuholen.

Die Gültigkeit dieses Erlaubnisscheines erlischt durch Zurücknahme — bei Aufhören des Gewerbebetriebes des — bei Widerruf der Genehmigung zur Lagerung —
beim Austritt des
aus dem Verhältnis als
bei — nach Ablauf der Fahrt
nach —, sonst spätestens
am

Besondere Bedingungen:
.....

....., den 19

(Amtssiegel)

Gewerbeaufsichtsamt.

Anmerkung:

Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 2

....., den
(Bezeichnung der Kreispolizeibehörde)

.....
(Aktenzeichen)

(Anschrift)

Betr.: Anzeige über den beabsichtigten Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen.

Anl.: 1 Merkblatt.

Sehr geehrter Herr! / Sehr geehrte Herren!

Ihre Anzeige über den beabsichtigten Vertrieb von pyrotechnischen Gegenständen vom
ist hier eingegangen.

Ein Merkblatt über Aufbewahrung, Lagerung und Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen im Handel
füge ich mit der Bitte um Kenntnisnahme und genaue Beachtung bei.

Das Merkblatt bitte ich ferner allen in Ihrem Gewerbebetrieb mit dem Vertrieb von pyrotechnischen Ge-
genständen beschäftigten Personen zur Kenntnis zu bringen.

Diese Bestätigung kann Beamten der Polizei und der Gewerbeaufsicht als Nachweis der erfolgten Anzeige
vorgelegt werden.

Hochachtungsvoll

Im Auftrage:

**Merkblatt
über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen im Handel.**

1. Rechtsgrundlagen.

Aufbewahrung, Lagerung und Abgabe von pyrotechnischen Gegenständen sind in der „Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen“ i. d. F. der Bekanntmachung vom 10. November 1956 (GV. NW. S. 316) geregelt.

Der zu dieser Verordnung ergangene gemeinsame Runderlaß des Arbeits- und Sozialministers, des Innenministers und des Ministers für Wirtschaft und Verkehr vom 26. 2. 1957 (MBI. NW. S. 653) enthält Erläuterungen und Durchführungsanweisungen.

2. Einteilung und Beschaffenheit.

Die pyrotechnischen Gegenstände sind in 5 Klassen eingeteilt:

- Klasse I: Feuerwerksspielwaren
- Klasse II: Kleinfeuerwerk
- Klasse III: Gartenfeuerwerk
- Klasse IV: Pyrotech. Gegenstände für technische Zwecke (auch Knallkorke!)
- Klasse V: Großfeuerwerk.

Alle pyrotechnischen Gegenstände — auch die der Klasse I — enthalten mehr oder weniger empfindliche explosive oder leicht entzündliche Sätze. Das ist bei Handhabung und Vertrieb zu berücksichtigen. Jeder Händler hat sich über die Gefährlichkeit seiner Waren Kenntnis zu verschaffen, um sich nicht dem Vorwurf der Fahrlässigkeit auszusetzen.

3. Anzeigepflicht.

Wer pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II und IV vertreiben will, muß dies der für den Vertriebsort zuständigen Kreispolizeibehörde vorher schriftlich anzeigen (§ 5 Abs. 1).

Gewerbetreibende, die ihrer Anzeigepflicht nachgekommen sind, erhalten von dieser Behörde eine Bestätigung, die den Beamten der Polizei und der Gewerbeaufsicht als Nachweis hierüber vorgelegt werden kann.

Diese Anzeige berührt nicht die etwaige Verpflichtung, auf Grund der Gewerbeordnung den Beginn des Geschäftsbetriebes bei den Ordnungsbehörden anzuzeigen.

4. Sprengstofferaubnisschein.

Wer pyrotechnische Gegenstände der Klassen III und V vertreiben will, muß im Besitz eines Sprengstofferaubnisscheines sein (§ 4 Abs. 1 Satz 1). Dieser wird auf Antrag vom Gewerbeaufsichtsamt nach Maßgabe der Sprengstofferaubnisscheinverordnung (abgedruckt im Ministerialblatt NW 1951 S. 1313) erteilt.

5. Aufbewahrung und Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen.

Die mit dem Vertrieb verbundene Aufbewahrung und Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen ist nur in Räumen zulässig, die den vorgeschriebenen Anforderungen genügen. Die hierzu ergangenen Sicherheitsvorschriften sind zu beachten (§ 6).

Im Verkaufsraum müssen pyrotechnische Gegenstände mindestens 3 m von Feuerstellen (Feuerstätten) einschließlich von elektrischen Raumheizkörpern und -geräten entfernt gehalten werden.

In Nebenräumen, die zur Aufbewahrung pyrotechnischer Gegenstände dienen, darf eine Feuerstelle während der Aufbewahrung nicht in Betrieb sein. Als Feuerstellen gelten alle Feuerstätten einschl. elektrischer Raumheizkörper oder -geräte.

Wer gegen die Vorschriften über Aufbewahrung und Lagerung pyrotechnischer Gegenstände verstößt, macht sich strafbar (z. B. § 9 der Verordnung — § 367 Abs. I Nr. 5 Strafgesetzbuch) und läuft Gefahr, daß ihm der weitere Vertrieb untersagt wird.

Pyrotechnische Gegenstände dürfen nur in der Ursprungsverpackung des Herstellers aufbewahrt und gelagert werden. Angebrochene Verpackungen sind nach Gebrauch sofort zu verschließen.

Pyrotechnische Gegenstände dürfen in Schaufenstern und Verkaufsräumen nicht zur Schau gestellt werden, Attrappen sind zulässig.

L a g e r m e n g e n .

An pyrotechnischen Gegenständen dürfen aufbewahrt und gelagert werden:

a) Im Verkaufsraum:

Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I, II sowie solche Pflanzenschutz- und SchädlingsbekämpfungsmitTEL der Klasse IV, die mit dem Zeichen  gekennzeichnet sind, bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 10 kg; handelsüblich verpackte Blitzlichtpulver bis zu einem Bruttogewicht von 500 g (§ 6 Abs. 2).

b) In einem Nebenraum:

Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis IV bis zu einem Bruttogewicht von insgesamt 20 kg (§ 6 Abs. 2).

c) Außerhalb des Verkaufsraumes oder Nebenraumes mit Genehmigung der Kreispolizeibehörde:

Pyrotechnische Gegenstände der Klassen I bis IV bis zu einem Bruttogewicht von höchstens 50 kg in einem besonderen, gegen Feuchtigkeit geschützten Raum des Hauses, der gegen Diebstahl gesichert, von angrenzenden Räumen feuerbeständig getrennt ist, keine Feuerstelle (Feuerstätte) enthält und nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen dient (§ 6 Abs. 3).

d) In Sprengstofflägern:

Die Aufbewahrung und Lagerung von pyrotechnischen Gegenständen der Klassen I bis IV mit einem Bruttogewicht **über 50 kg** sowie von pyrotechnischen Gegenständen der **Klasse V** ist nur in einem besonderen vom Gewerbeaufsichtsamt nach der Sprengstofflagerverordnung vom 17. November 1932 (Gesetzesamml. S. 362) in der geltenden Fassung genehmigten Sprengstofflager zulässig.

Unter Bruttogewicht ist das Gewicht einschl. der Ursprungsverpackung zu verstehen.

BETREten DER LAGERRÄUME.

Das Betreten der Aufbewahrungs- und Lagerräume mit offenem Feuer und Licht sowie das Rauchen in diesen Räumen ist verboten (§ 6 Abs 5).

Befinden sich im Verkaufsraum pyrotechnische Gegenstände, wird dringend empfohlen, beim Umgang mit offenem Feuer und Licht besondere Vorsicht walten zu lassen und das Rauchen sowie das Anzünden von pyrotechnischen Gegenständen, z. B. zum Zwecke der Vorführung oder des Ausprobierens, zu untersagen. Mehrere Brandungslücke in Verkaufsräumen, bei denen auch Tote und Verletzte zu beklagen waren, zeigen die Notwendigkeit, diese Empfehlung auch beim Vertrieb von Feuerwerksspielwaren zu beachten.

6. Abgabe.

Klasse I: Dürfen auch an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden (§ 7 Abs. 1)!

Klasse II: Verkaufsverbot für die Zeit vom 1. bis 26. Dezember. Im übrigen nur Abgabe an Personen über 18 Jahre.

Klasse III:

— Der Händler muß im Besitz eines Sprengstofflauhnisscheines sein —

Nur gegen Aushändigung einer Zweischrift der Abbrennerlaubnis — an Personen über 18 Jahre — abgeben! Die Abbrennerlaubnis wird von der für den Abbrennort zuständigen Kreispolizeibehörde erteilt.

Abgabe von nichtmontierten pyrotechnischen Gegenständen der Klasse III nur an Inhaber von Sprengstofflauhnisscheinen, die zum Besitz von Gegenständen der Klasse V berechtigen (§ 7 Abs. 3 i. Verb. mit § 4).

Klasse IV: Nur gegen Aushändigung einer schriftlichen Auftragserteilung mit Angabe des technischen Verwendungszweckes — an Personen über 18 Jahre — abgeben! Auftragserteilung 1 Jahr aufbewahren!

Die schriftliche Auftragserteilung enfällt für

a) Blitzlichtpulver

b) Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, die mit dem Zeichen  gekennzeichnet sind. Knallkorke wegen ihres empfindlichen Satzes nur in ganzen Schachteln, in denen die Korke aufgeklebt und durch das Holzmehl in den Schachteln gegen leichte Entzündung und Detonationsübertragung geschützt sind, abgeben (§ 7 Abs. 5)!

Klasse V:

— Der Händler muß im Besitz eines Sprengstofflauhnisscheines sein —

Nur an Inhaber von Sprengstofflauhnisscheinen, die zum Besitz von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse V berechtigen, abgeben!

7. Handel im Umherziehen, Straßenhandel, Märkte.

Das Feilbieten von pyrotechnischen Gegenständen im Umherziehen — ambulanter Handel — ist gemäß § 56 Abs. 2 Ziff. 6 Gewerbeordnung verboten.

Das gleiche gilt für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen im Straßenhandel einschließlich des ambulanten Handels am Wohnort des Händlers gemäß § 42 a Gewerbeordnung.

Auf Jahrmärkten, Volksfesten und sonstigen Volksbelustigungen dürfen gemäß § 67 Abs. 3 der Gewerbeordnung nur **Wunderkerzen, Knallbonbons, Zündblättchen und Zündblättchenbänder** (Amorces und Amorcesbänder) feil gehalten werden.

8. Aufsichtsbehörden.

Für die Überwachung der Ausführung der Verordnung über den Verkehr mit pyrotechnischen Gegenständen sind die Kreispolizeibehörden und die Gewerbeaufsichtsämter zuständig.

Kreispolizeibehörden sind in den kreisfreien Städten die Polizeipräsidenten, Polizeidirektoren oder die Leiter der Polizeiamt, in den Landkreisen die Oberkreisdirektoren.

— MBl. NW. 1957 S. 653.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 August Bagel Verlag GmbH, Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)